

22. August 2013

Vorlage für die Sitzung des Finanzausschusses
am 22.08.2013

Änderungsantrag

der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW

zu Drucksache 18/ 883 – Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Landesstraßen und zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2013

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Landesstraßen und zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2013 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Verkehrsinfrastruktur

§ 1 Errichtung

Das Land Schleswig-Holstein errichtet unter dem Namen „Sondervermögen Verkehrsinfrastruktur“ ein zweckgebundenes Sondervermögen.

§ 2 Zweck des Sondervermögens

(1) Das Sondervermögen dient dem Abbau des bei den Verkehrsinfrastruktureinrichtungen des Landes vorhandenen Sanierungsrückstandes. Es darf ausschließlich zur Finanzierung des Umbaus sowie der Unterhaltung und Instandsetzung von Landesstraßen und sonstigen Verkehrsinfrastruktureinrichtungen des Landes einschließlich des hierfür notwendigen Planungsaufwandes verwendet werden.

(2) Bei der Auswahl der umzusetzenden Maßnahmen sind die Aspekte der Wirtschaftlichkeit sowie der Bedeutung der jeweiligen Einrichtungen für den Personen- und den Güterverkehr vorrangig zu berücksichtigen. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technolo-

gie plant die Verwendung der Gesamtmittel des Sondervermögens auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme über den vorhandenen Sanierungsrückstand und berichtet dem Finanz- und dem Wirtschaftsausschuss regelmäßig über die Planung und die Verwendung der Mittel.

(3) Maßnahmen, die aus Mitteln des Sondervermögens finanziert werden, dürfen gemeinsam mit anderen baulichen Maßnahmen geplant und durchgeführt werden, sofern sichergestellt ist, dass die Verwendung der Mittel des Sondervermögens entsprechend der Vorgaben der Absätze 1 bis 2 jederzeit nachvollziehbar bleibt.

(4) Einzelheiten regelt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie durch Erlass.

§ 3 Stellung im Rechtsverkehr

Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig. Es ist vom übrigen Vermögen des Landes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

§ 4 Verwaltung

(1) Das Sondervermögen wird von der Investitionsbank Schleswig-Holstein nach Maßgabe gesonderter Vereinbarung gemäß § 6 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 IBG im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie verwaltet. Die Kosten der Verwaltung sind vorrangig aus den Erträgen der verzinslichen Anlage der Mittel zu decken; im Übrigen trägt das Land diese Kosten.

(2) Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie erstellt für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan, in dem die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens darzustellen sind. Eine Kreditaufnahme durch das Sondervermögen ist nicht zulässig.

(3) Am Schluss eines jeden Haushaltsjahres erstellt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie eine Jahresrechnung für das Sondervermögen, in der der Bestand des Sondervermögens sowie die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen sind. Die Jahresrechnung wird als Anhang der Haushaltsrechnung des Landes beigelegt.

§ 5 Finanzierung

Die Zuführung von Mitteln an das Sondervermögen erfolgt nach Maßgabe des Landeshaushalts. Zur Begründung des Sondervermögens führt das Land der Investitionsbank Schleswig-Holstein im Haushaltsjahr 2013 Mittel in Höhe von 26 Millionen Euro zu; die Deckung ist hierfür möglich in Höhe von 8 Millionen Euro aus dem Programm PROFI (Titel 1111 – 883 01 (MG 05)) sowie in Höhe von 18 Millionen Euro aus zusätzlichen Steuereinnahmen bei Titel 1101 – 01501, die aufgrund der Berücksichtigung der fortgeschriebenen Einwohnerzahlen des Zensus erwartet werden. Erträge aus der verzinslichen Anlage der Mittel fließen dem Sondervermögen zu, soweit sie nicht zur Deckung der Kosten der Investitionsbank Schleswig-Holstein nach Maßgabe des Aufgabenübertragungsvertrags benötigt werden.“

2. Artikel 2 wird gestrichen

3. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 2

Begründung:

Die mit der Begründung des Sondervermögens bezweckte Schaffung eines zusätzlichen gesicherten Finanzrahmens für Sanierungsmaßnahmen soll nicht nur bei den Landesstraßen sondern auch im Bereich der übrigen Verkehrsinfrastruktur des Landes den Abbau des vorhandenen Sanierungsrückstandes unterstützen. Hiermit werden zusätzliche wirtschaftlich sinnvolle Maßnahmen ermöglicht und zugleich finanziell abgesichert. Dies ist vor dem Hintergrund der immer enger werdenden Spielräume in den laufenden Haushalten von besonderer Wichtigkeit und angesichts des derzeit noch sehr niedrigen Zinsniveaus auch verantwortbar. Um für die Verwendung der Mittel Transparenz zu erzielen, ist zunächst eine Bestandsaufnahme über den bei den Einrichtungen des Landes vorhandenen Sanierungsrückstand vorzunehmen und hierauf aufbauend eine Planung für die Verwendung der Mittel des Sondervermögens zu erstellen, die die Priorisierung der verschiedenen Maßnahmen erkennen lässt und auch darstellt, wie im Falle einer Aufstockung des Sondervermögens zusätzliche Mittel eingesetzt werden könnten. Über diese Planung und die Verwendung der Mittel sind der Finanzausschuss und der Wirtschaftsausschuss regelmäßig zu informieren. Hiervon unabhängig ist die jährliche Haushaltsplanung für das Sondervermögen gemäß § 4 Abs. 2.

Bei der Auswahl der Maßnahmen sind die Wirtschaftlichkeit und die Bedeutung vorrangig zu berücksichtigen. Dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ist im Übrigen auch durch einen möglichst zügigen Mittelabfluss Rechnung zu tragen.

Mit der Regelung in § 5 S. 2 wird die unbedingte Rechtsverpflichtung des Landes begründet, bis Ende 2013 Mittel in Höhe von 26 Millionen Euro zur Begründung des Sondervermögens an die Investitionsbank Schleswig-Holstein auszusahlen. Der Hinweis auf die mögliche Deckung aus dem im Haushalt 2013 veranschlagten Programm PROFI sowie den zusätzlichen Steuereinnahmen, die aufgrund der Berücksichtigung der fortgeschriebenen Einwohnerzahlen (Ergebnisse des Zensus 2011) erwartet werden, ist als Deckungsnachweis gemäß Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein zu verstehen und berührt nicht die Rechtsverpflichtung des Landes zur Zahlung.

Lars Winter
und Fraktion

Rasmus Andresen
und Fraktion

Lars Harms
und die Abgeordneten des SSW